

Die Tracht der Cistercienser nach dem *liber usuum* und den Statuten.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Die Regel des hl. Benedict bestimmt cap. 55. *De vestimentis et calcamentis fratrum*: „Kleider werden den Brüdern nach der Beschaffenheit des Wohnortes und der Witterung gegeben. Das zu erwägen ist Sache des Abtes. Wir aber meinen, dass in gemässiger Gegend genüge für jeden Mönch *cucullam et tunicam: cucullam in hieme villosam*;¹⁾ in *aestate puram et vetustam, et scapulare propter opera. Indumenta pedum, pedules et caligas*. Ueber Farbe und Beschaffenheit (*grossitudine*) dieser Gegenstände sollen die Mönche keine Beschwerde vorbringen, sondern sollen sie brauchen, wie man sie in dem Lande, wo sie weilen, vorfindet, oder am billigsten herstellen kann. Der Abt hat für das Maass zu sorgen, dass die Gewänder nicht zu kurz sein, sondern für den Träger passen. Für einen Mönch genügt es zwei Tuniken und zwei Cucullen zu haben, wegen der Nächte und der Wäsche. Ein Mehr wäre Ueberfluss und muss beschränkt werden.“

Mit der gesammten Regel des hl. Benedict nahmen die Cistercienser auch diese eben angegebenen Bestimmungen derselben 1119 in dem Grundgesetze ihres Ordens (*fundamentum ordinis* 1282. 5.), in der *Charta Charitatis* § 1. an, wenn es heisst: „*Praecipimus, ut regulam beati Benedicti per omnia obseruent.*“ (Manrique a. a. o. 1. 109.). Daraus erklärt sich, dass abgesehen von den wenigen ablehnenden Bestimmungen behufs der Tracht in den Statuten Alberichs von 1101 (Manrique 1. 25.), welche auch der Cistercienser in dem bekannten, so wichtigen *Dialoge* (Martène et Durand, *Thesaurus Anecdotor.* V. 1593.) bei der kurzen Darstellung des Anhubes seines Ordens wiederholt,²⁾ der *liber usuum*, der ja sonst die allergenauesten und eingehendsten Vorschriften über das Verhalten der Brüder in allen Beziehungen und Lagen gibt, sich jeder Bestimmung bezugs ihrer Bekleidung enthält und nur mehr gelegentlich und beiläufig die einzelnen Stücke derselben erwähnt, wann oder wie die Mönche sie gebrauchen und an- oder ablegen sollen. So aber auch werden doch sämmtliche von dieser wichtigen Quelle genannt sein, wenigstens sind es alle, welche die Regel bezeichnet hat und welcher zumal in späterer Zeit, wo der strahlende Orden leider auch bezugs

¹⁾ *»Villosae vestes (i. e. noviores)* sagt Manrique *Annal. cist.* 1. 25, wohl weil solches auch *»wolliger«, wie Du Cange (sub voce floccus) anzeigt villosus plein de floches, ou de peau.*«

²⁾ *Rejicientes a se quidquid regulae refragabatur, froccos et vindelicet pellicias (quid pellicia nisi vestem de pellibus consutam? heisst es da 1638.) ac staminia, caputia quoque et foemoralia.*

seiner Tracht zu schweren Ausartungen sich verleiten liess, die mahnenden und strafdrohenden Statuten gedenken: cuculla, caputium, scapulare, tunica, caligae, subtalares, cingulum.

Die Cuculla, welche Hamelinus de Verulamio in seinem liber de monachatu als das signum monachorum speciale bezeichnet (Thes. Anecd. V. 1455.) war das Obergewand der Cistercienser. Dies erhellt schon daraus, dass nach liber usuum c. 72. p. 158. der Abt einzelnen Beamten, wie den Schreibern, dem Cellerarius, dem Krankenmeister und den Küchenwöchtern das Auslassen derselben gestatten durfte. In den Statuten wird sie auch so gekennzeichnet, wenn sie öfter eng durch vel mit cappa (Mantel) verbunden wird. Absque cucullis vel cappis verbieten die von 1461, welche § 2. sich als reformatorische bezeichnen, wie vorher schon 1427. 4. und 1437. 11. den Aebten und Mönchen auszureiten und an kirchlichen oder weltlichen Orten sich sehen zu lassen. Beide Ausdrücke verbindet so auch im Mecklb. Urkundenbuche (IX. 6596.) das Schriftstück über die Klosterunruhen der s. g. wendischen Mönche zu Doberan in § 57., wo es dem Volke die höhrende Frage in den Mund legt, ob ein Mönch oder ein Converse auch sub cappa vel cuculla ein Manoleken (Zauberbild) verborgen habe (vergl. Studien X. 1. 221.). Irrig erklärt das Glossar des Werkes (XII pag. 99.) hier Cuculla mit „Caputze“ und desgleichen mit „Schlafmütze“, wenn es im gleichen Actenstücke § 85. heisst, die Aufständischen hätten bei nächtlicher Winterkälte einzelne Brüder cum cucullis nocturnalibus entführt; obwohl in jener Bedeutung als ein Gewandstück, „das Kopf und Schultern bedeckte“ auch cucullus mehrfach sich findet, wie die gelehrten Benedictiner von St. Maur durch Citate nachweisen in der Note zum Briefe des hl. Gregor an den Presbyter vom Berge Sinai Palladius (epist. XI. 2.), mit welchem er demselben cucullam et tunicam zusendet. (S. Gregorii Papae I. Op. Tom. II. 1093. e. Paris 1705.)

Als bedeuteten beide Ausdrücke cuculla und cappa ein und dasselbe Gewandstück, könnte die Stelle bei Du Cange im Glossarium s. v. voce „cuculla“ aus dem von Paulus Diaconus im Namen des Abtes Theodemar an Carl den Grossen geschriebenen Briefe nahelegen: „Illud autem indumentum, quod a Gallicanis Monachis cuculla dicitur, nos capam vocamus quod proprie Monachorum designat habitum.“ Dass dem nicht so sei, bezeugen zahlreiche Bestimmungen in den Statuten. 1189. 13. setzt bezugs der aus dem Orden fliehenden fest: „Si monachus est et praeter cucullam et tunicam; si conversus est, et praeter cappam et tunicam quidquam furtive apportaverit, non recipiatur, nisi prius quam tulerant vel valens restituant.“ Ganz ebenso bestimmt 1191. 26. nur mit Auslassung der Tunica. Diese Stellen zeigen

zunächst, dass wie die Cuculla das Oberkleid der Mönche, so dass der Conversen die cappa war, wie sie auch der usus conversorum in liber usuum cap. 16. de vestitu conversorum dieselbe zuerst nennt. Könnte es nach den angegebenen Statutenstellen scheinen, als wäre den Austretenden die Cuculla belassen, so dürfte doch zu beachten sein, was Cäsarius v. Heisterbach (libri mirac. XII. l. IV. 97. 251.) bezugs des Priesters Bernhard zu Clairvaux erzählt, welcher auf diabolische Versuchung zum Prior trat mit der Bitte sibi cappam dari, da er ins Weltleben zurückkehren wolle. Auch 1242. 9. (vergl. 1134. 16.) gebietet, dass den Flüchtigen selbst unter Zuhilfenahme des weltlichen Armes das reguläre Ordenskleid, doch die Cuculla, genommen werden solle. Dass eben sie als das echte Mönchsgewand galt, zeigt zumal die Strafbestimmung 1277. 4. wider einen Unzüchtigen, dass er ablato sibi habitu — scapulare curtam cum cappa habeat. Die Verschiedenheit zwischen dieser und der Cuculla beweisen weiter ganz besonders 1282. 12. und 1295. 4. Wird im ersten Statut den Mönchen das Reiten sine cuculla noch streng verboten, so wird es in dem anderen ihnen „gnädig“ gestattet sine cucullis sub cappis cum scapularibus, „weil schwere Gewandstücke den Reitern Gefahr bringen könnten.“

Nach dem liber usuum c. 82. p. 180. durften die Mönche sine cuculla, tunica et caligis nachts nicht auf ihrem harten Lager ruhen (vgl. Studien XII. 48.). Dass dafür besondere, offenbar schlechtere, ältere, gebraucht wurden, zeigt die schon oben angezogene Mecklenburgische Urkundenstelle, wie die Bestimmung der Regel des hl. Benedict. zwei zu haben propter noctes et propter lavare. Diese heischt auch (cap. 55.), „dass die, welche auf den Weg aus den Klöstern sich begeben, bessere Cucullen und Tunica, als sie sonst zu haben pflegten, vom Vestiarius erhalten sollten, und ihm dieselben gewaschen bei ihrer Heimkehr zurückliefern.“ Winters, wenn die Kälte es nothwendig machte, durften zwei Cucullen, die eine über die andere, getragen werden (lib. us. 74. 162.).

Dass sie ein langes, mit weiten Aermeln versehenes Gewand war, ergibt schon die Vorschrift über die Haltung auf dem Necessarium (c. 72. p. 158.): „Die Kapuze über das Gesicht gezogen, die Aermel vor sich gefaltet (manicis ante se plicatis), die Cucullen bis auf die Füße hängen lassend.“ Daher betont liber usuum c. 85. p. 185. nach jenem Orte sich stets möglichst auch mit ihr bekleidet zu begeben. Ein Gleiches ergibt auch die Anweisung (108. 225.) bezugs der Fusswaschung an jedem Samstag Abend, „die nackten Füße unter der Cuculla zu bergen und ihre Aermel nicht herabwallen (defluent) zu lassen, sondern geziemend vor sich (auf dem Schosse) zusammen zu legen.“

Dass die Aermel (*manicae*) als ein wesentlicher und charakteristischer Theil dieses Gewandstückes bei den Cisterciensern geachtet wurden, lässt der für die früheste Anschauungsweise der deutschen Ordensglieder so wichtige Dialog deutlich erkennen. An zwei Stellen desselben tadelt der Cistercienser den Cluniacenser, dass jener dies Gewand bei ihnen entbehre. Noch das Ceremoniale Benedictinum bemerkt III. 23. p. 358. mit Bezug auf „der Brüder Weise zu schlafen“: „Als Obergewand gebrauchen sie die reguläre Cuculla, (rings) geschlossen und ohne Aermel (*clausa sine manicis*).“ Der Cistercienser bemerkt zunächst (*Thes. Anecd. V. 1639. § 25.*): „Das Gewand das Ihr Cuculla nennt, ist weder dieses noch Scapulare. Cuculla ist es nicht, weil es der Aermel entbehrend, nicht sechs Flügel (*alas*) hat nach der Beschreibung des Papstes Bonifacius.“ Dann sagt er (*das. V. 1649. § 45.*): „Unsere Cuculla verhüllt das Haupt gleichsam mit zwei Flügeln, mit zwei anderen die Arme und mit zwei weiteren den Leib. Siehe da die sechs Flügel der Cherubim in einem Gewande.“ Ganz diesen Gedanken spricht auch Durandus in seinem *Rationale divinatorum officiorum* (V. 3. 36.) aus. „Wie die Cherubim sind auch die Mönche durch sechs Flügel verhüllt.“

Bezugs der regelrechten Cuculla der Cistercienser trifft also nicht zu, wenn Papst Clemens V. (1305—1314.) auf dem Concil zu Vienne 1311 (*Du Cange Gloss. s. v. cuculla* und auch bei *Manrique Annal. 1. 24. 7.*) sie als ein Gewand *manicas non habentem* bezeichnet, wohl aber für die der Benedictiner. Jene Angabe möchte sich wohl aus 1432. 1. erklären, worin Cucullen ohne Aermel, welche anstatt der Mäntel manche Aebte des Ordens in Italien trugen, streng verboten wurden; zugleich würde sich dann zeigen, dass diese Abweichung dort schon zu jener Zeit eingerissen war.

Der Cluniacenser sucht den Tadel des Cisterciensers wegen der ihrer Cuculla fehlenden Aermel an der zuletzt angezogenen Stelle des Dialogs zu begegnen, indem er bemerkt: „Wenn auch nicht an einem Gewande, so doch an zweien nämlich an dem Froccus und an unserer Cuculla (*in frocco et nostra cuculla*) haben wir sechs Flügel.“ Darauf erwidert der Cistercienser: „Dann hätte sie auch der Landmann, wenn er mit Tunica und Mantel (*tunica et cappa*) und der Clericus, wenn er mit Chormemde und Chormantel (*superpellicio et cappa*)¹⁾ angethan ist.

¹⁾ »Alia quaedam vestis linea quae superpellicium dicitur, quo quibuslibet seruitiis altaris et sacrorum vacantes super vestes communes uti debent. — Dicitur est superpellicium eo quod antiquitus super tunicas pellicias de pellibus factas induebatur quod adhuc in quibusdam ecclesiis observatur. — Fiunt autem superpellicia in quibusdam locis de chrisimalis lineis, quae ponuntur super

Der vom Cluniacenser erwähnte Froceus auch Floccus gehörte auch zu den von Alberich seinem Orden untersagten Gewandstücken (Manrique a. a. O. 1. 23.). Die Statuten von 1101 besprechend, sucht Manrique (das. 24.) unter Beibringung vieler Citate den Unterschied zwischen demselben und der Cuculle festzustellen. Er gelangt zu dem Schlusse, dass beide im Grunde dasselbe Kleid nur verschieden durch Stoff, bei jenem besser, als bei dieser, und durch Schnitt, der erstere weiter, die andere knapper. Bezugs dieses sei gleich auf 1269. 3. verwiesen, worin geboten, dass „sowohl die Cucullen, wie deren Aermel nicht übermässig lang sein sollten, sondern bemessen nach dem Decret unserer Regel.“ Das Ceremoniale Benedictinum I. III. c. 24. „Von der Kleidung der Brüder“, beschreibt den Floccus, den tam Abbas et Prior quam caeteri professi den Tag über beim Gottesdienste, beim Mahle und wohin sie auch sich begeben möchten, tragen sollten, anschaulich als „ein weites langes Gewand mit Aermeln, dessen unterer Umfang wenigstens 7 oder höchstens 8 Ellen (ulnae) Weite betragen soll bei einer Länge über die Knöchel oder weiter reichend, super talos aut ultra, doch so dass er nicht den Boden berührt und dadurch Unrath zusammenkehrt. Die Capuze desselben soll auf beiden Seiten bis zur Mitte des Schulterknochens (ad medium ossis spatulae) reichen, hinten bis zum Gürtel (ad corrigiam) oder etwas darüber. Die herabhängenden Aermel über einen Cubitus¹⁾ lang, gehen über die Fingerspitzen bei einer Weite von einem Cubitus oder etwas mehr.“ Auch auf die Form dieses Gewandes passt offenbar sehr wohl, was von seines Ordens Cuculla im Dialoge (I. c. 1650 § 48.) rühmend der Cistercienser hervorhebt, dass sie die richtige Gestalt des Kreuzes Christi habe. „Und dass ich es deutlicher sage,“ ruft er, „unsere Cuculla ist das Kreuz, jenes den Mächten der Finsternis so furchtbare Zeichen, durch welches der Mönch gegen ihre Gewalt gewappnet ist, wenn er mit ihr angethan schläft. Wer sieht nicht, dass es die für Mönche passendste Tracht sei? Indem sie durch den Profess sich selbst verleugnen, tragen sie das Kreuz Christi an ihrem inneren Menschen, dessen Zeichen

infantulos baptizatos, bemerkt Durandus Rationale III. 1. 9—12. Dann bezeichnet er es III. 2. 1. als eine löbliche Gewohnheit mancher Orte, ut linea camisia alba aut superpellicium super communes vestes induantur, prius quam amictus imponatur. Der Herleitung der Bezeichnung des Gewandes stimmt auch im Grunde noch Sieur Moléon Voyages liturgiques pag. 47 zu, wo er von dem surplis ou souplis bei Besprechung von S. Jean de Lyon redet: nur dass er die auch in einigen kirchlichen Manuscripten vorkommende Benennung subpellicium = quasi sub pellibus vorzieht, parce qu'en effet le surplis se mettoit sous l'aumusse faite de peaux fourrées.

¹⁾ »Cubitus noster, quem communis tenet usus, ex uno constat dimidioque pede.« Du Cange Gloss.

das Kreuz ist, dass sie an ihrem äusseren an sich haben; es ist daher die Cuculla das signum perfectionis.“¹⁾

Bei dem so nachdrücklichen Betonen der Einförmigkeit und dem eifrigen Streben sie in allen Punkten aufrecht zu erhalten muss es billig Wunder nehmen, dass bald im Orden der Cistercienser bezugs eines so wichtigen Gewandes, wie die Cuculla, Verschiedenheit der Farbe eintrat.

Dass Robert bei seinem Ausgang aus Molesme 1098 auch in dem von ihm errichteten Citeaux die dunkle Tracht der Cluniacenser beibehalten habe, bezeichnet Manrique (a. a. O. 1. 34.) als einstimmige Ansicht aller Schriftsteller auf Grund der Tradition und bildlicher Darstellungen. Diesen Orden nannten nach seinen schwarzen Gewanden die Cistercienser selbst in den Statuten (1152. V. 9.; 1216. 13; 1251. 4; 1275. 37.) *ordo niger* und seine Glieder *monachi nigri*.

Auch der fromme Cäsarius v. Heisterbach, der die Cluniacenser so bezeichnet (I. 1. 5 und XI. 13. 663.), sagt dass sie und sein Orden *unius regulae, sed dissimilis observantiae*. Als die grösste Verschiedenheit hebt er die Tracht hervor und giebt hiefür den Satz der Regel des hl. Benedict an: „*De colore et grossitudine non causentur monachi.*“ Der Sage nach, auf Gebot der Ordenspatronin der Gottesmutter, soll schon 1103 Alberich bei den Cisterciensern die weisse Farbe für die Cucullen eingeführt haben. Dass sie es unter Stephan (1109—1133) war, ist nach den von Manrique (a. a. O.) beigebrachten Stellen nicht zu bezweifeln. Zu weitgehend aber wird seine Behauptung sein, dass zumal auch in Deutschland nur weisse innerhalb der Klöster getragen und nur auf Reisen graue. Auch der so gründliche Jos. Feil in seiner vorzüglichen Abhandlung über Heiligenkreuz (Heider u. Eitelberger m. a. Kunstdenkm. 1. 32. 1.) beschränkt diese auf „in Geschäften ausserhalb dem Kloster.“ Wäre dies der Fall, so würden zunächst manche Ausführungen in dem wiederholt angezogenen, weil so wichtigen Dialoge, der uns die Anschauungen der süddeutschen Cistercienser bald nach dem Hingange des hl. Bernhard 1153 bietet, unverständlich sein. In demselben eifert der Cistercienser auch gegen die schwarze Tracht der Cluniacenser und bringt dadurch den Mönch dieser Congregation zu dem Ausrufe (l. c. 1644. § 34.): „Siehe Du empfiehlest Deinen Orden auch bezugs der Farbe, weil sie weder weiss noch schwarz, sondern grau ist.“ Deshalb benennt er auch (l. c. 1651) die

¹⁾ Bei Cäsarius von Heisterbach nennen Dämonen in einer Wundergeschichte die Cuculla *ad instar crucis formata* geradezu *crux*. Dass beim Ausrecken der Capuze und der Aermel am Mönchsgewande die Kreuzform zur Erscheinung komme, betonen auch Hamelin (l. c. 1454) und Durandus (Rationale V. 3. 36.) als Zeichen der Ertödtung des Fleisches und seiner Lüste.

Cistercienser *grisei monachi*. Ebenso bezeichnet sie selbst der regeltreue Cäsarius (X. 46. 629. und XII. 53. 740), was umso mehr zu beachten, da 1197. 3. jedes Glied des Ordens mit Strafen bedroht hatte, das ihn anders als den der Cistercienser benennen würde. Auch Urkunden geben ihnen diesen Namen, so heissen die von Zwettel in dessen Stiftungsbuche (ed. J. v. Frast p. 270. und 377.) zu den Jahren 1303 und 1309 „Geistliche herren grabes oder grawes Ordens.“ Als „grabes closter“ wird Wilhering im Testamente der Königin Elisabeth (Feil a. a. O.) bezeichnet.

Sucht Manrique seine Behauptung auch durch Erzählungen des Cäsarius zu erweisen, so zeigt die VIII. 3. 465. doch zunächst nur, dass die Nonnen des Ordens, welche auch in der Kleidung ganz den Statuten gemäss sich halten sollten (C 1249. 3., 1446. 1.), zu seiner Zeit (1222 vergl. X. 48. 630.) weisse Cucullen trugen. In einer Vision schaut eine fromme Schwester das Christkind „in weissen wollenen Tüchlein a pannis sororum nihil differentes;“ es waren aber die Binden, womit seine Glieder unwickelt, von grauer Farbe, und dazu ruft der Erzähler: „Quanta humilitas in filio dei, pannos suos pannis ordinis confirmare dignatus est!“ so beweist er, dass er diese für ebenso berechtigt an der Kleidung der Mönche hielt.¹⁾

Die andere Geschichte aus Cäsarius (VII. 39. 435.), welche Manrique besonders betont, scheint mir nur zu beweisen, dass zu Villers in Brabant für das Bethaus weisse Cucullen üblich waren, daher man eine solche dem edlen Walter von Birbach, der in einer grauen aus Hemmenrode zugereist gekommen war und wieder abzog, reichte. Aber wohl zu beachten ist, dass er eben in der grauen als bevorzugter Begleiter der Gottesmutter erschienen war. Dann heisst es in dem zweiten Theile der Geschichte eben jenes Klosters (Thesaur. Anecd. III. 1314.), worin das Aufblühen desselben zur Zeit des achten Abtes Carl (von 1197—1213 das. 1272) erzählt wird, in einer Kirche, in welcher alle Congregationen Kölns zusammen gekommen waren, habe der Presbyter von St. Jacob auch den Canonicus Gerhard in habitu et tonsura monachi cum ceteris omnibus in vario et griseo gesehen.

Ja nicht unbeachtet scheint mir darf man es hierbei lassen, dass wenn die Cistercienser sich selber „graue Mönche“ nannten und von den Cluniacensern geheissen wurden, sie die Carthäuser als „weisse Mönche“ bezeichneten. 1213. 9. gewährt die Bitte des Bischofs von Orange dem Orden incorporiert zu werden, obschon er habitum monachi albi trage. Nach 1134. 63. sollten die dem Orden angehörenden Bischöfe auch seine Gewohnheiten beobachten, bezugs der Speisen, Fasten, Horen und der Form der Kleidung,

¹⁾ Dominae *grisei ordinis* nennt 1241 Fürst Johann von Mecklenburg die Cistercienser-Nonnen zu Kloster Reinbeck in Lauenburg. (Meckl. U. B. I. 528.)

ausgenommen, dass sie mantellum de vili panno et pelle ovina et pileum similem aut simplicem de lana tragen durften, aber auch dann nicht, wenn sie innerhalb eines Cistercienser-Klosters waren. 1282. 39. erhört die Bitte des Abtes von Casa nova fünf Klöster monachorum alborum zu incorporieren, „obschon sie keine der unseren conforme Tracht haben, aber doch nach der Regel des hl. Benedict leben.“

Gegenüber der eingerissenen Verschiedenheit der Farbe, obgleich 1134. 2. schon als Zeichen der inter Abbatias unitas indissolubilis auch idem vestitus für alle Zeit und überall geboten hatte, traten die Statuten für die weisse ein und bestätigten mit ihren Verfügungen das eben angegebene. Dass solche nicht bloss ausserhalb der Abteien, sondern auch innerhalb derselben und im Bethause selbst mehrfach nicht getragen wurden, zeigt gleich das erste darauf bezügliche. 1269. 3. ordnet „einförmig sollten alle Cistercienser im Kloster und im Chore weisse Cucullen tragen,“ doch noch mit dem Zusatze, „zumal in den Landen und Orten, wo man sie leicht (competentes) so haben könne.“ Denselben lässt schon das erste des folgenden Jahres fallen und gebietet, „zur Ehre Gottes und des Ordens empfehlenswerther Einheit,“ dass „fortan durch den gesammten Orden Aebte und Mönche weisse Cucullen im Kloster tragen sollen.“ Doch, „weil an einzelnen Orten das nicht befolgt werden könne,“ muss schon 1271. 1., dahin einlenken, „dass überall ausser im Chore, aber dort auch zur Nocturn, Aebte und Mönche dunkle und graue (cucullis buris et griseis) gebrauchen möchten, wie sich dieselben am bequemsten herstellen liessen.“

Richtet sich 1303. 5. nur allgemein gegen „mit kostbaren Farben gefärbte, scheinende Gewande,“ als „für arme und fromme Mönche unziemlich,“ so bringt nach langer Pause 1432. 1. die Frage in ganz veränderter Form wieder zur Sprache; „weil,“ heisst es da, „die Verschiedenfarbigkeit in der Tracht der Glieder eines Ordens auf den damaligen grossen Kirchenversammlungen Anstoss bei Geistlichen und Weltlichen erregt hätte, denen die Kenntnis von den bezüglichen Satzungen (auf Grund der Regel des hl. Benedict) abgehe. Das Statut wendet sich nun gegen die in manchen Theilen der Welt von Aebten und Mönchen wie in den Klöstern, so auch ausserhalb gebrauchten weissen Cucullen. Es ordnet an, dass von da an Aebten und Mönchen, die auf den gedachten allgemeinen Concilien weilten, schwarzer sich (dort) bedienen sollten (cucullis dumtaxat nigris utantur) und von allen weissen sich gänzlich enthalten (ab omnibus cucullis albis — penitus abstineant), ebenso wie von den schwarzen ärmellosen, welche anstatt eines Mantels (loco capparum) italienische Mönche zu tragen sich herausnahmen. Die Nichtbefolgung dieser

Satzung wird sogar mit Excommunication bedroht und der Vergebung der nicht entsprechenden Gewande an die Armen. Bezeichnend auch ist bezugs der hier für das Weilen ausserhalb der Klöster vorgeschriebenen schwarzen Cucullen, wenn es bezugs derselben heisst, „der Art wie der Herr von Citeaux und die übrigen Aebte der französischen und deutschen Nation, denen die Aebte der anderen in Tracht und guten Sitten mehr sich nachzubilden bestreben sollten, sie zu gebrauchen pflegen.“¹⁾

Ganz entgegen dem hier den deutschen Cisterciensern ertheilten Lobe, rügt 1460. 17. die zumal dort (Alemannia) eingerrissene Verschiedenheit in der Farbe und gebietet „ausserhalb der Klöster schwarze und durchaus keine grauen Cucullen zu tragen.“ Dass aber dennoch bei diesen dort manche beharrten beweist 1469. 2. Es verbietet ihren Gebrauch fortan durchaus, und heischt von da keine Gewande von anderen Farben als weiss oder schwarz zu tragen; wo man der grauen Cucullen sich bediene, um die weissen nicht zu beschmutzen, wird gestattet vom Mittagsmahle einschliesslich an nach Belieben schwarze statt jener zu gebrauchen.“ Nur in schwarzen ausserhalb der Klöster öffentlich sich sehen zu lassen gebietet nach 1541. den spanischen Cisterciensern.

Statut 1481. 1., welches ausführlich die Nonnentracht behandelt, schreibt, wo das Tragen der Cucullen beobachtet ward, vor, nur ganz weisser weiter sich zu bedienen, mit so langen Aermeln, dass sie beim Sitzen oder Niederbeugen bis zu den Knien reichten ohne Schleppen; wo dagegen der Brauch der Mäntel (mantelli) üblich sei — denn entweder nur dieser oder nur jener durften die Klosterfrauen nach 1235. 1. sich bedienen — sollten dieselben auch von weissem Tuche sein, bis zur Erde herabreichend, doch nicht nachschleppend.

Das Stift Seckau und dessen wirtschaftliche Verhältnisse im XVI. Jahrhunderte.

Studie von Dr. Anton Mell.

(Fortsetzung zu Heft II. 1893. S. 255—265.)

Ausgedehnt war die Alm- und Waldwirtschaft: 1542 wurden die 2 Alpen mit 300 und der Waldecomplex mit 1865 fl. geschätzt.

¹⁾ Hieraus erklärt sich auch wohl die Bemerkung des Trithemius im laude ord. Carm. (bei Manrique a. a. O. 35.), dass »die Cistercienser das graue Gewand aufgebend, das schwarze angenommen hätten.« Ferner wird mit dieser Bestimmung zusammenhängen, dass Maler des ausgehenden Mittelalters den hl. Bernhard »in einem schwarzen Mönchsgewande« darstellen, wie z. B. Dierick Bouts (um 1450) in der Capelle des hl. Erasmus in St. Peter zu Löwen (Schnaase, Gesch. d. bild. Künste VIII. 225.).